

RS UVS Salzburg 1996/01/05 9/78/4-96th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.01.1996

Rechtssatz

Der Begriff der Wasseranlage nach § 38 Abs 1 WRG ist sehr weitläufig auszulegen und beinhaltet alles, was durch die Hand des Menschen angelegt also errichtet wird (Hinweis auf Raschauer, Wasserrecht, Anm 2b zu § 38 WRG). Die Aufschüttung eines traktorbefahrbaren Weges innerhalb der Grenzen des 30jährigen Hochwasserabflußbereiches eines Gewässers stellt somit jedenfalls die Errichtung einer „Anlage“ im Sinne des § 38 Abs 1 WRG dar. Ist diese Aufschüttung ohne wasserrechtliche Bewilligung erfolgt, liegt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs 2 lit I WRG vor.

Schlagworte

Wasserrecht; Aufschüttung; Begriff der Wasseranlage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at